

INHALTSVERZEICHNIS**I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

II MITGLIEDSCHAFT

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Handballkreis Ammerland e. V.

III ORGANE UND AUSSCHÜSSE

- § 9 Organe und Ausschüsse
- § 10 Der Kreistag
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Protokolle

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN

- § 13 Geschäftsjahr
- § 14 Fristen
- § 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 16 Anrufung ordentlicher Gerichte
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in der nachfolgenden Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

1. Der Handballkreis Ammerland e. V. ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben.
2. Der Handballkreis Ammerland e. V. wurde am 27. Mai 1998 in Rastede gegründet.
3. Der Handballkreis Ammerland e. V. ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Sitz und Gerichtsstand des Handballkreises Ammerland e. V. sind in Neuenkrug.
5. Der Handballkreis Ammerland e. V. verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“, in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Handballkreis ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Die Mittel des Handballkreises Ammerland e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Handballkreises Ammerland e. V.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Handballkreises Ammerland e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur einem in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 2 Zweck

1. Der Handballkreis Ammerland e. V. hat den Zweck, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, den Handballsport in den Sportvereinen im Landkreis Ammerland zu fördern.
2. Innerhalb des Kreisportbundes Ammerland e.V. nimmt der Handballkreis Ammerland e. V. somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr.

Dies sind insbesondere:

- 2.1 Vertretung der Interessen des ammerländischen Handballsports innerhalb und außerhalb des Kreissportbundes Ammerland (nachfolgend = KSB Ammerland), soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinausgehen;
- 2.2 Pflege und Förderung des Handballsports und des Sport im allgemeinen;
- 2.3 die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu fördern;
- 2.4 die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine zu fördern;
- 2.5 Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport;
- 2.6 Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports;
- 2.7 Veranstaltungen von Vergleichsspielen und Teilnahme an Wettbewerben;
- 2.8 Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis des Kreises fallen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Handballkreis Ammerland e. V. ist Mitglied des KSB Ammerland. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des Handballkreises Ammerland und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Handballkreis Ammerland e. V. hat:
 - 1.1. ordentliche Mitglieder
 - 1.2. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können diejenigen Vereine werden, die Handballsport betreiben. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Aufnahmeordnung des Handballkreises, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes des Handballkreises Ammerland vom Kreistag an Personen, die sich um den Handballsport und den Handballkreis Ammerland e. V. besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - 3.1 Ehrenvorsitzender
 - 3.2 Ehrenmitglied
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 4.1 durch schriftlich erklärten Austritt, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 30. Juni jeden Jahres;
 - 4.2 durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - 1.1 an den Sitzungen des Handballkreises Ammerland e. V. teilzunehmen,
 - 1.2 die Wahrung ihrer Interessen durch den Handballkreis zu verlangen,
 - 1.3 sich an Veranstaltungen des Handballkreises Ammerland e. V. nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen;
 - 1.4 die vom Handballkreis Ammerland e. V. geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen;
 - 1.5 die Beratung des Handballkreises Ammerland e. V. in Anspruch zu nehmen.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des Handballkreises Ammerland e. V. freien Zutritt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - 1.1 Satzungen und Ordnungen des Handballkreises Ammerland e. V. zu befolgen;
 - 1.2 sich den Interessen des Handballkreises Ammerland e. V. entsprechend zu verhalten;
 - 1.3 den Vorstand oder deren Beauftragten an allen Sitzungen, die die Handballabteilung betreffen, teilnehmen zu lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen;
 - 1.4 vom Handballkreis Ammerland e. V. geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen zu erteilen;
 - 1.5 die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird durch den Kreistag des Handballkreises Ammerland e. V. festgelegt.
3. Alle Beschlüsse und Entscheidungen des Handballkreises Ammerland e. V. sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis Ammerland e. V. werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Handballkreis Ammerland e. V.

1. Auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes kann der Kreistag des Handballkreises Ammerland e. V. den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es:
 - 1.1 das Ansehen des Handballsports gröblich verletzt oder
 - 1.2 gegen Bestimmungen dieser Satzung wiederholt verstoßen oder
 - 1.3 Beschlüsse des Handballkreises Ammerland e. V. trotz mehrfacher Aufforderung nicht ausgeführt hat.
2. Vor seiner Entscheidung muss der Kreistag die Rechtfertigung des betroffenen Mitglieds entgegennehmen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint oder auf das Wort verzichtet.
3. Zur Entscheidung kann der Vorstand einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Gegen den Ausschluss kann kein Widerspruch eingelegt werden.
4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis Ammerland e. V. unberührt.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

III. ORGANE UND AUSSCHÜSSE

§ 9 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe des Handballkreises Ammerland e. V. sind:
 - 1.1 der Kreistag
 - 1.2 der Vorstand
2. Alle Entscheidungen der Organe sind bekannt zu geben.

§ 10 Der Kreistag

1. Der Kreistag ist das oberste Organ des Handballkreises Ammerland e. V. Ihm gehören an:
 - 1.1 die Delegierten der Vereine
 - 1.2 die Handballjugendwarte der Vereine oder ihre Vertreter
 - 1.3 die Mitglieder des Vorstandes
 - 1.4 die gewählten Kassenprüfer
 - 1.5 die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
2. Jedes Mitglied kann drei stimmberechtigte Delegierte zum Kreistag entsenden.
3. Stimmrecht haben beim Kreistag:
 - 3.1 die Delegierten der Vereine
 - 3.2 die Handballjugendwarte der Vereine oder deren Vertreter;

- 3.3 die Mitglieder des Vorstandes;
- 3.4 die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder.
4. Die Kassenprüfer des Handballkreises Ammerland e.V. nehmen mit beratender Stimme am Kreistag teil.
5. Der ordentliche Kreistag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher vom Vorstand bekannt zu geben. Der Kreistag wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einberufung ist sechs Wochen vor dem Termin des Kreistages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Kreistages mitzuteilen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Der Vorstand des Handballkreises Ammerland e. V. kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der dem Handballkreis Ammerland e. V. angehörenden Mitglieder oder die Hälfte des Erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Kreistages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen.
7. Dem Kreistag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Handballkreises Ammerland e. V. zu. Der Kreistag fasst Beschlüsse über:
 - 7.1 Geschäftsordnung des Handballkreises Ammerland e. V.
 - 7.2 Finanzordnung des Handballkreises Ammerland e. V.
 - 7.3 Ehrungsordnung des Handballkreises Ammerland e. V.
8. Die Tagesordnung jeden Kreistages muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - 8.1.1 Bericht des Vorsitzenden
 - 8.1.2 Bericht des Kassenwarts
 - 8.2 Bericht der Kassenprüfer
 - 8.3 Bestätigung zwischenzeitlicher Änderungen von Ordnungen
 - 8.4 Anträge zur Änderung der Satzung
 - 8.5 Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - 8.6 Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - 8.7 Anträge zu Änderungen der Ordnungen
 - 8.8 Sonstige Anträge
9. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Handballkreises Ammerland e. V.
In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag der beschließenden Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
 - 9.1 Bei mehreren Vorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 - 9.2 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - 9.3 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
10. Alle Ämter im Handballkreis Ammerland e. V. werden durch direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.
11. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitglied des Handballkreises Ammerland e. V. angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
12. Anträge an den Kreistag können eingebracht werden:
 - 12.1 vom Vorstand
 - 12.2 von den Vereinen (Mitgliedern)
13. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Monate vor dem Kreistag beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.
14. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

15. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreistages stellen.
16. Satzungsänderungen können vom Kreistag nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Als anwesend gilt, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist.
17. Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Zeitpunkt und Inhalt der Eintragung hat der Vorstand seinen Organen und Mitgliedern unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung bekannt zu geben.

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 der Vorsitzende
 - 1.2 der Kassenwart
 - 1.3 der Jugendwart
 - 1.4 zwei Beisitzer, wovon mindestens einer Mitglied im Schulspielfest-Team sein muss.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Handballkreises Ammerland e. V. nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den vom Kreistag gefassten Beschlüssen. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Kreistag Bericht.
3. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Handballkreises Ammerland e. V. im Sinne des § 26 des BGB steht nur dem Vorstand zu. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorsitzende oder der Kassenwart muss der rechtsgeschäftlichen Vertretung angehören.
4. Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag durch den Kreistag gewährt. Gnadengesuche sind an den Vorsitzenden des Handballkreises Ammerland e. V. einzureichen. Bei dauerndem Ausschluss aus dem Handballkreis Ammerland e. V. soll ein Gnadenerweis nicht vor Ablauf von zwei Jahren erfolgen. Bei zeitlichen Sperrern darf die Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder.

§ 12 Protokolle

1. Die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und grundsätzlich dem Vorsitzenden des Handballkreises zuzusenden. Von dort erfolgt eine Weitergabe an die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung, die Mitglieder des betreffenden Organs oder Ausschusses und dem Vorstand. Über eine weitere Verteilung entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder der Vorstand.
2. Die Protokolle verbleiben mit den Unterlagen beim Vorsitzenden.
3. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat.
4. Das Protokoll des Kreistages gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird. Die Anfechtung der Protokolle aller sonstigen Sitzungen und Versammlungen muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
5. Handelt es sich um das Protokoll eines Kreistages, so fasst der Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll. Das geänderte Protokoll ist vom folgenden Kreistag zu bestätigen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes, die Teilnehmer der Tagung und die Mitglieder erhalten von jedem Protokoll innerhalb von zwei Wochen eine Abschrift.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises Ammerland e. V. ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 14 Fristen

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mitgerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei dem Empfänger maßgebend. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt worden, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Mitarbeiter des Handballkreises Ammerland e. V. scheiden vor Ablauf der Amtszeit aus:
 - 1.1 auf eigenen schriftlichen Antrag,
 - 1.2 bei Pflichtverletzung (siehe § 22),
 - 1.3 nach Ausschluss aus dem LSB Niedersachsen e.V.

§ 16 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeiter des Handballkreises Ammerland e. V. sollen ordentliche Gerichte, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand des Handballkreises Ammerland e. V. von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können beantragen:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitglieder (Vereine)
2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Handballkreises Ammerland e. V. kann nur vom Kreistag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Aufgrund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung des Handballkreises Ammerland e. V. nicht möglich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Weckfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Handballkreises Ammerland e.V. an den Kreissportbund Ammerland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Handballsports zu verwenden hat.

Borbeck, den 05.11.2007

Aufnahmeordnung zu § 4 der Satzung des Handballkreises Ammerland e. V.

1. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist an den Handballkreis Ammerland e. V. zu richten. Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antrag stellende Verein Widerspruch einlegen, über den der Vorstand des Handballkreises Ammerland e. V. endgültig entscheidet.
3. Für die bisher als Mitglieder geführten Vereine gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2007. Sollten die Vereine bis zu diesem Zeitpunkt ihren Austritt aus dem Handballkreis Ammerland e. V. nicht erklärt haben, gilt dieses Schweigen als Antrag auf Mitgliedschaft, der als angenommen gilt, wenn der Vorstand des Handballkreises Ammerland nicht ausdrücklich schriftlich bis zum 15.01.2008 widerspricht.